

Richtlinie für die Gewährung von Zuwendungen für die Anschaffung von Wildkühltechnik

Verwaltungsvorschrift des Ministeriums für Landwirtschaft und Umwelt

Vom 29. April 2021 – VI-746-3-734-2014/002-042 –

Das Ministerium für Landwirtschaft und Umwelt erlässt im Einvernehmen mit dem Finanzministerium, der Landesjägerschaft, dem Jagdbeirat der obersten Jagdbehörde und nach Anhörung des Landesrechnungshofes folgende Verwaltungsvorschrift:

1 Zuwendungszweck, Rechtsgrundlage

- 1.1 Das Land Mecklenburg-Vorpommern gewährt aus Mitteln der Jagdabgabe nach § 16 des Landesjagdgesetzes vom 22. März 2000 (GVOBl. M-V S. 126), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 15. April 2020 (GVOBl. M-V S. 183, 184) geändert worden ist, nach Maßgabe dieser Richtlinie und der Verwaltungsvorschriften zu § 44 Landeshaushaltsordnung Mecklenburg-Vorpommern Zuwendungen für die Anschaffung von Wildkühltechnik für Jagdausübungsberechtigte im Land Mecklenburg-Vorpommern. Zweck dieser Zuwendung ist es, Kühlkapazitäten innerhalb von Mecklenburg-Vorpommern für erlegtes Wild im Zusammenhang mit der Schwarzwildbejagung als Maßnahme zur Vorbeugung der Afrikanischen Schweinepest zu erweitern.
- 1.2 Ein Anspruch des Antragstellers auf Gewährung der Zuwendung besteht nicht. Vielmehr entscheidet die Bewilligungsbehörde aufgrund ihres pflichtgemäßen Ermessens im Rahmen der aus der Jagdabgabe verfügbaren Haushaltsmittel.

2 Gegenstand der Zuwendung

Gegenstand der Zuwendung ist die einmalige Anschaffung von Wildkühltechnik.

3 Zuwendungsempfänger

Zuwendungsempfänger sind private und kommunale Jagdausübungsberechtigte.

4 Zuwendungsvoraussetzungen

Eine Inanspruchnahme der Zuwendung setzt voraus, dass

- a) das Revier oder die Reviere des Zuwendungsempfängers sich in Mecklenburg-Vorpommern befinden,

- b) der Zuwendungsempfänger ab dem Zeitpunkt der Antragstellung für mindestens weitere zwei Jahre jagdausübungsberechtigt für Revierflächen im Land Mecklenburg-Vorpommern ist und
- c) die Jagdabgabe gemäß der Jagdabgabeverordnung in der jeweils geltenden Fassung entrichtet worden ist.

5 Zuwendungsart, Finanzierungsart, Höhe der Zuwendung

- 5.1 Die Zuwendung wird im Rahmen einer Projektförderung als Anteilfinanzierung in Form eines nicht rückzahlbaren Zuschusses oder einer nicht rückzahlbaren Zuweisung gewährt.
- 5.2 Der Zuwendungssatz beträgt 30 % der zuwendungsfähigen Ausgaben. Zuwendungsfähig sind die Netto-Ausgaben.
- 5.3 Die Zuwendung ist begrenzt auf einen Höchstbetrag je Förderantrag, der sich nach der Gesamtrevierfläche des Jagdausübungsberechtigten in Mecklenburg-Vorpommern bemisst. Diese wird errechnet aus der Summe aller Einzelrevierflächen des Jagdausübungsberechtigten in Mecklenburg-Vorpommern.

Gesamtrevierfläche (in Hektar)	Höchstbetrag (in Euro)
bis 150	375
bis 500	750
über 500	1 200

- 5.4 Zuwendungsfähig sind die notwendigen Ausgaben für die Anschaffung von Wildkühltechnik.

6 Sonstige Zuwendungsbestimmungen

Die zur Erfüllung des Zuwendungszwecks erworbene Wildkühltechnik unterliegt einer Zweckbindungsfrist von zwei Jahren.

7 Verfahren

7.1 Antragsverfahren

- 7.1.1 Der Antrag ist unter Verwendung des von der Bewilligungsbehörde vorgegebenen Vordrucks bei der Bewilligungsbehörde zu stellen. Das Antragsformular steht auch zum Download auf der Internetseite des Ministeriums für Landwirtschaft und Umwelt ([www.regierung-](http://www.regierung-landwirtschaft-und-umwelt.de)

mv.de/Landesregierung/lm/) zur Verfügung. Der Antrag kann bis zum 1. Oktober des jeweiligen Jahres gestellt werden.

7.1.2 Dem Antrag sind die im Vordruck bezeichneten Unterlagen, insbesondere Nachweise zur Jagdausübungsberechtigung (zum Beispiel Kopie des gültigen Jagdscheines) und zur bejagenden Revierfläche (Auszug aus dem Jagdschein, Jagdpachtvertrag oder -verträge, Benennungsvertrag oder -verträge) sowie Angaben zum Kaufgegenstand (Angebote oder Anbieterbeschreibung laut Katalog oder Internet) beizufügen.

7.1.3 Je nach Bedarf können mehrere Wildkühltechniken in einem Förderantrag beantragt werden. Jedoch darf jeder Zuwendungsempfänger nur einen Antrag stellen.

7.2 Bewilligungsverfahren

Bewilligungsbehörde ist die oberste Jagdbehörde:

Ministerium für Landwirtschaft und Umwelt Mecklenburg-Vorpommern
19048 Schwerin.

7.3 Auszahlungsverfahren

Für den Auszahlungsantrag und Verwendungsnachweis ist das von der Bewilligungsbehörde vorgegebene Formular zu verwenden. Das Formular ist bei der Bewilligungsbehörde erhältlich. Entsprechend Nummer 7.7 der VV zu § 44 LHO erfolgt die Auszahlung der Zuwendung nach Vorlage und Prüfung des Verwendungsnachweises in einer Summe. Die Auszahlung erfolgt also abweichend von Nummer 1.4 der Anlage 2 der VV zu § 44 LHO (Allgemeine Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung - ANBest-P) und von Nummer 1.3 der Anlage 3a der VV zu § 44 LHO (Allgemeine Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung an kommunale Körperschaften - ANBest-K) im Erstattungsverfahren, das heißt auf der Grundlage bezahlter Rechnungen. Die Auszahlung erfolgt nach Bestandskraft des Zuwendungsbescheides.

7.4 Verwendungsnachweisverfahren

Der Verwendungsnachweis ist zusammen mit der Auszahlungsanforderung einzureichen. Abweichend von Nummer 6 der ANBest-K sind die Originale der Rechnungen und Nachweise der entsprechenden Bezahlung zur Prüfung vorzulegen.

7.5 Zu beachtende Vorschriften

Für die Bewilligung, Auszahlung und Abrechnung der Zuwendung sowie für den Nachweis und die Prüfung der Verwendung und die gegebenenfalls erforderliche Aufhebung des Zuwendungsbescheides und die Rückforderung der gewährten Zuwendung gelten die Verwaltungsvorschriften zu § 44 der Landeshaushaltsordnung Mecklenburg-Vorpommern, soweit nicht in dieser Verwaltungsvorschrift Abweichungen zugelassen sind, und das Landesverwaltungsverfahrensgesetz.

8 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Verwaltungsvorschrift tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung in Kraft und am 31. Dezember 2023 außer Kraft.

Schwerin, den 29.04.2021

Der Minister für Landwirtschaft und Umwelt



Dr. Till Backhaus